

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 05.06.2026

Nr.6D/2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

| | |
|---|----------|
| Öffentliche Bekanntmachung – Satzung der Stadt Hameln über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ – Satzungsbeschluss und rückwirkende Inkraftsetzung gemäß § 143 (1) BauGB i. V. m. § 214 (4) BauGB | 2 |
|---|----------|

Bekanntmachung
Satzung der Stadt Hameln
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Altstadt“

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 20.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Behebung städtebaulicher Missstände wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt.

§ 2

Das Sanierungsgebiet umfasst die Hamelner Altstadt einschließlich der altstadtseitigen Bebauung der Wallstraßen. Es wird im Norden, Osten und Süden durch die Wallstraßen Thiewall, Kastanienwall, Ostertorwall und Münsterwall, sowie im Westen durch die Weser begrenzt (s. Anlage 1).

§ 3

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge sowie die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung.

§ 4

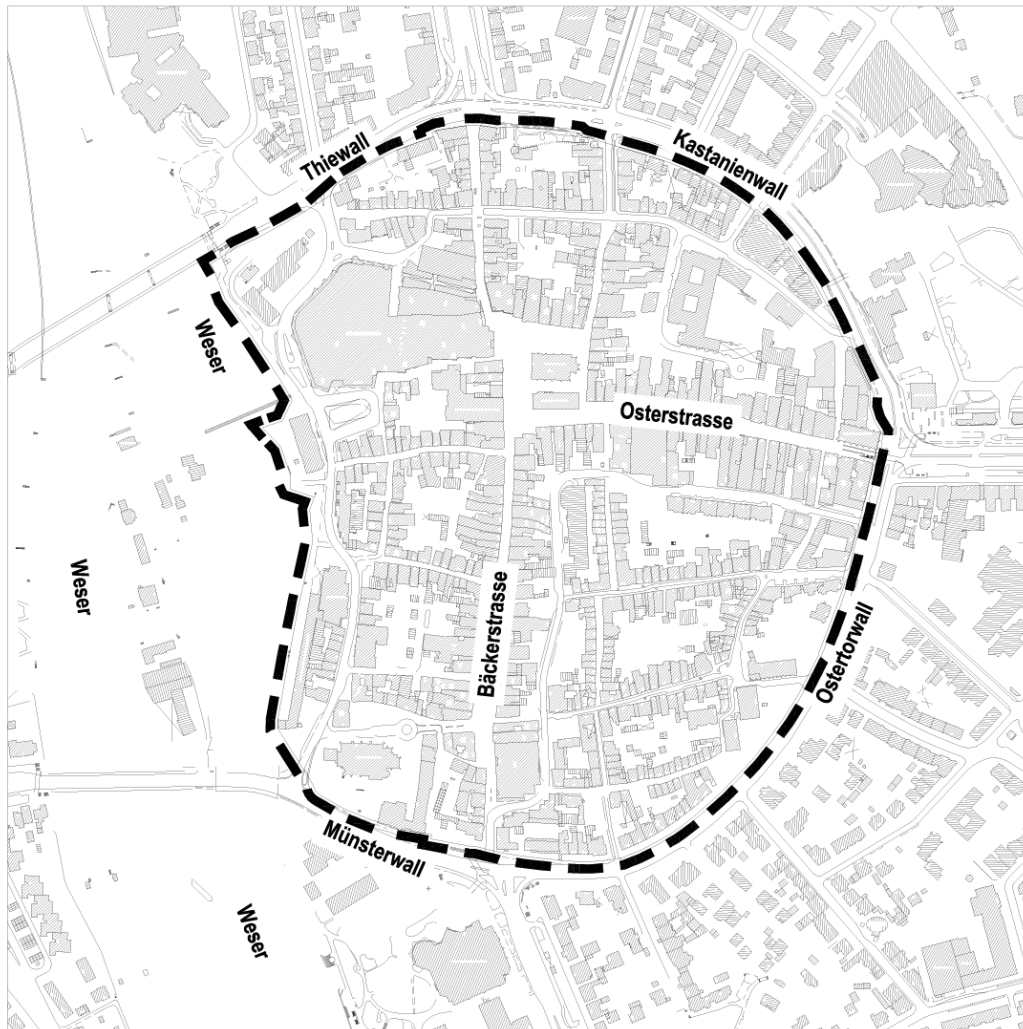
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i. V. m § 214 Abs. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 08.10.2014 in Kraft gesetzt und rechtsverbindlich.

Hameln, den 20.05.2026

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister

gez. C. Griese

(Griese)



Sanierungsgebiet "Altstadt"



Abgrenzung des Geltungsbereichs

Stadt Hameln
Stadtentwicklung und Planung



Maßstab 1 : 5.000

August 2014

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Einsichtnahme und Auskunft:

Die vorgenannte Satzung kann zusätzlich ab sofort während der Öffnungszeiten

| | |
|---------------------|-------------------|
| Montag und Dienstag | 08:00 – 15:00 Uhr |
| Mittwoch | 08:00 – 13:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 – 17:30 Uhr |
| Freitag | 08:00 – 13:00 Uhr |

und darüber hinaus nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 202 1486 / E-Mail: bauleitplanverfahren@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannte Satzung ist auch im Internet einsehbar unter:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beschlossene-bauleitplaene>

Zudem ist dieser über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 05.06.2026